

§ 58 MMHm-AV

Abschlussprüfungskommission für Lehraufgaben

MMHm-AV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Abschlussprüfungskommission für Lehraufgaben gehören folgende Personen an:
 1. ein vom Landeshauptmann entsandter fachkundiger Arzt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
 2. der fachspezifische und organisatorische Leiter der Ausbildung für Lehraufgaben oder dessen Stellvertreter,
 3. der medizinisch – wissenschaftliche Leiter der Ausbildung für Lehraufgaben oder dessen Stellvertreter sowie
 4. zwei Lehrkräfte der Ausbildung für Lehraufgaben.
2. (2) Ohne Stimmrecht sind folgende Personen zu der Abschlussprüfung zu laden:
 1. ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer und
 2. ein fachkundiger Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.
3. (3) Bei Verhinderung der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 hat der fachspezifische und organisatorische Leiter für diese einen Stellvertreter mit gleichwertiger Qualifikation zu bestimmen.
4. (4) Die Abschlussprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter gemäß § 59 Abs. 2 geladen wurden und neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind.

In Kraft seit 01.04.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at